

## **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung vom 14.10.2010 (Betrifft den § 23 Absatz 1)**

**Antragstellerin:**  
Johanna Starke  
(human agents)

### **Begründung:**

Durch die Prüfung der Satzung durch die Rechtsstelle ist bekannt geworden, dass der § 8 Absatz 3 der Satzung des Studierendenrates inhaltlich nicht in die Satzung gehört sondern in die Geschäftsordnung überführt werden sollte. Nach Beschluss der neuen Satzung (ohne den vorigen § 8 Absatz 3), soll der Inhalt nicht verloren gehen. Deshalb beantrage ich den §23 Absatz 1 der bestehen Geschäftsordnung, welcher auf den § 8 Absatz 3 der vorher gültigen Satzung Bezug nimmt zu ersetzen durch den eben genannten Absatz:

### **Antragstext:**

#### **Alter Absatz:**

23 Einbeziehung von gewählten Stellvertretern

- (1) Die gem. endgültigem Wahlergebnis gewählten Stellvertreter der jeweiligen im Studierendenrat vertretenen Listen verfügen nur nach einer Benennung gem. 8 Abs. 3 der Satzung des Studierendenrates über ein eigenes Stimmrecht.

### **wird ersetzt durch:**

23 Einbeziehung von gewählten Stellvertretern

- (1) Ist ein Mitglied des Studierendenrates zeitweise nicht in der Lage, der Arbeit im Studierendenrat nachzugehen bzw. an Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen, so benennt es gegenüber den Sprechern einen der Stellvertreter seiner Liste als stimmberechtigten Vertreter. Das Mandat muss in diesem Falle nicht niedergelegt werden. als stimmberechtigte Vertreter gelten die bestätigten Stellvertreter der Liste, gemäß dem endgültigen Wahlergebnis. Das Mitglied muss mindestens einen Tag vor der Sitzung einem Sprecher des Studierendenrates sein Fehlen schriftlich oder per E-Mail mitteilen sowie einen Stellvertreter benennen. Sollte dies nicht rechtzeitig vor der Sitzung möglich sein und nur mündlich erfolgen - in begründeten Härtefällen auch bis kurz vor der Sitzung -, so ist die Absage mitsamt Benennung des Vertreters schriftlich nachzureichen. Die Sprecher sind verantwortlich dafür, die benannte Vertretung auf Übereinstimmung mit dem endgültigen Wahlergebnis der jeweiligen Liste hin zu überprüfen und ggf. das Stimmrecht des Vertreters zu widerrufen. Die für die Arbeit bzw. Sitzung notwendigen Unterlagen werden dem benannten Stellvertreter zur verantwortungsvollen Verwendung durch das verhinderte Mitglied zur Verfügung gestellt.